

Standeskommissionsbeschluss über die Informatiknutzung

vom 18. Dezember 2012¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieser Beschluss regelt die Informatiknutzung der kantonalen Mitarbeiter* im Geltungsbereich
Rahmen ihrer Anstellung.

²Der Beschluss gilt auch für das Spital und Pflegeheim. Die Aufgaben und Rechte
des Departemenvorstehers gemäss diesem Beschluss nimmt der Spitaldirektor
wahr.

³In Körperschaften und Betrieben mit einem vertraglichen Nutzungsrecht für
kantonale Informatikmittel sorgt die jeweilige Behörde oder Betriebsleitung dafür,
dass bei der Nutzung durch ihre Behördenmitglieder oder Angestellten die
inhaltlichen Vorgaben nach Kapitel II und III dieses Beschlusses erfüllt werden.

⁴Für Standeskommissionsmitglieder gilt Abs. 3 sinngemäss.

Art. 2

Die Standeskommission bestimmt einen Informatik-Sicherheitsbeauftragten und
einen Stellvertreter für die kantonale Verwaltung. Im Einverständnis mit den am Informatiksicher-
AINet angeschlossenen Körperschaften und Betrieben können sie auch für diese heitsbeauftragter
ihre Funktion ausüben.

II. Nutzung von Informatikmitteln

Art. 3

Informatikmittel

¹ Mit Revision vom 6. Dezember 2016.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹Informatikmittel sind Geräte und Teile davon, die in der Bearbeitung, Speicherung oder Übermittlung von elektronischen Daten eingesetzt werden können.

²Als Informatikmittel gelten insbesondere:

1. Computer aller Art, einschliesslich Notebooks, digitale Assistenten und Smartphones;
2. Datenträger aller Art, beispielsweise Harddisks, Disketten oder USB-Sticks;
3. AINet, Internet und E-Maildienste;
4. Elektronische Daten und Programme.

Art. 4

Nutzungszweck

¹Die Nutzung von Informatikmitteln dient geschäftlichen Zwecken.

²Die private Nutzung ist punktuell erlaubt. Sie darf weder die Leistung des Mitarbeiters noch die Informatikstruktur beeinträchtigen noch dem Arbeitgeber Zusatzaufwand bringen oder Sicherheitsrisiken bergen. Sie kann in begründeten Fällen eingegrenzt oder verboten werden.

Art. 5

Datenspeicherung

¹Die Datenspeicherung auf Geräten, die am AINet angeschlossen sind, ist auf einem Serverlaufwerk des Kantons vorzunehmen.

²Private Daten sind in der Regel auf privaten Datenträgern, zum Beispiel auf einem dafür vorgesehenen USB-Stick, zu speichern.

³Die Speicherung von geschäftlichen Daten auf entfernten Systemen, beispielsweise in Clouds, ist nicht erlaubt.

Art. 6

Fremdprogramme und Fremdgeräte

¹Programme und Geräte gelten als fremd, wenn sie nicht durch den Kanton zur Verfügung gestellt wurden oder vom Amt für Informatik (AFI) nicht ausdrücklich zugelassen sind.

²Es dürfen keine Fremdprogramme installiert oder Fremdgeräte angeschlossen werden, es sei denn, der geschäftliche Auftrag verlangt diese Verwendung.

³Vertrauliche Geschäftsdaten sind auf Fremdgeräten verschlüsselt abzulegen und dort sofort zu löschen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden.

Art. 7

Sicherheit

¹Die Mitarbeiter schützen die von ihnen verwendeten Informatikmittel gemäss dem Stand der Technik vor unberechtigtem Gebrauch, insbesondere durch

1. Sperren der Computer oder Abmelden vom System beim Verlassen des Arbeitsplatzes;
2. Geheimhaltung der persönlichen Passwörter;
3. sorgfältige Aufbewahrung und Überwachung mobiler Geräte.

²Virenverdächtige Programme, Dateien, E-Mails und Anhänge dürfen nicht geöffnet oder weitergeleitet werden und sind zu löschen. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit dem AFI genommen werden.

³Die Mitarbeiter informieren den Vorgesetzten bei sicherheitsrelevanten Risiken umgehend, beispielsweise nach einem Verlust eines mobilen Geräts.

Art. 8

Informatikmittel dürfen nicht gleichzeitig im AINet und in einem anderen Netzwerk, beispielsweise in einem öffentlichen, drahtlosen Netz, geöffnet sein. Anschluss an Netzwerke

Art. 9

¹Veränderungen an den bereitgestellten Informatikmitteln, insbesondere an der Konfiguration von Hardware, an den Systemeinstellungen und an der Software, und das Umgehen oder Entfernen von Sicherheitsvorkehrungen sind nicht erlaubt. Veränderungen und Kopien

²Das Kopieren von Programmen ist, unter Vorbehalt von Sicherungskopien durch das AFI, unzulässig.

Art. 10

¹Bei einem Austritt aus dem Dienstverhältnis sind die zur Verfügung gestellten Informatikmittel aufgeräumt zurückzugeben. Pflichten beim Austritt

²Private Daten und E-Mails sind zu löschen. Für berufliche Daten und E-Mails ist nach Anweisung des Vorgesetzten vorzugehen.

³Kommt der Austretende diesen Pflichten nicht nach, kann das AFI in Absprache mit dem Vorgesetzten die Informatikmittel räumen.

Art. 11

¹Das AFI kann von Einschränkungen nach diesem Kapitel in begründeten Fällen und in Absprache mit dem Vorgesetzten Ausnahmen erlauben. Ausnahmen und Nutzungsvorgaben

²Die Informatikstrategiekommission des Kantons kann für die Nutzung von Informatikmitteln und für den sicheren Umgang mit diesen Richtlinien erlassen.

III. Einschränkungen für Internet und E-Maildienste

Art. 12

¹Internetnutzungen und Zugriffe auf Websites sind untersagt, wenn sie die Arbeit beeinträchtigen, die Informatikstruktur belasten, mit Sicherheitsrisiken verbunden sind oder gegen das Recht oder die guten Sitten verstossen. Einschränkungen Internetnutzung

²Die Informatikstrategiekommission des Kantons legt die untersagten Nutzungen und Zugriffe im Rahmen dieser Bestimmung in einer Liste fest, die den Mitarbeitern in geeigneter Form mitzuteilen und zugänglich zu machen ist. Untersagte Nutzungen und Zugriffe können elektronisch gesperrt werden.

³Als untersagt gilt insbesondere der Zugriff auf Websites mit erotischem oder pornographischem Inhalt oder mit gewaltverherrlichendem, rassistischem, sexistischem oder extremistischem Inhalt.

Art. 13

Einschränkungen
E-Maildienste

¹Die automatische Weiterleitung von E-Mails an externe E-Mail-Adressen ist untersagt.

²Das AFI kann die Anzahl der Adressaten und die Grösse der Anhänge aus betrieblichen oder technischen Gründen beschränken.

Art. 14

Ausnahmen

Der Departementsvorsteher kann von den Einschränkungen nach diesem Kapitel geschäftlich bedingte Ausnahmen erlauben.

IV. Internet- und Mailüberwachung

Art. 15

Aufzeichnung

¹Das AFI ist berechtigt, die Verkehrsdaten der Internetzugriffe und des E-Mail-Verkehrs aufzuzeichnen.

²Im Falle von Internetzugriffen dürfen die Benutzernamen, die aufgerufenen Internetadressen, die Zeit und das Datum des Zugriffs sowie die Grösse der heruntergeladenen Dateien protokolliert werden.

³Im E-Mail-Verkehr dürfen Absender- und Empfängeradressen, Betreffzeile, Zeit und Datum der Übermittlung, Grösse der Mails und Bezeichnung sowie Grösse der Anhänge aufgezeichnet werden.

⁴Die Kontrolldaten werden unter Vorbehalt von Verdachtsfällen spätestens nach 12 Monaten gelöscht.

Art. 16

Melderecht

¹Mitarbeiter, die Anzeichen für einen Verstoß gegen diesen Beschluss oder gegen eine strafrechtliche Norm wahrnehmen, sind berechtigt, dem Informatik-Sicherheitsbeauftragten Meldung zu erstatten.

²Das AFI und der Informatik-Sicherheitsbeauftragte sind berechtigt, die verantwortlichen Stellen über festgestellte Anzeichen zu informieren.

³Vorbehalten bleiben Strafanzeigen gemäss Art. 15 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

Art. 17

¹Bei Anzeichen für Verstösse sind technische oder organisatorische Massnahmen zur Unterbindung weiterer Verstösse zu prüfen. Massnahmen bei Anzeichen für Verstösse

²Der Informatik-Sicherheitsbeauftragte kann bei Anzeichen für einen Verstoss eine personenbezogene Auswertung der Kontrolldaten durch das AFI anordnen.

³Der Informatik-Sicherheitsbeauftragte zeigt die Durchführung einer personenbezogenen Auswertung dem betroffenen Mitarbeiter und dem jeweiligen Departementsvorsteher an. Der Mitarbeiter darf Einsicht in die Daten und Resultate nehmen.

⁴Erhärtet sich der Verdacht aufgrund der Auswertung der greifbaren Daten nicht, ist die personenbezogene Auswertung abubrechen. Die personenbezogenen Daten sind umgehend zu löschen. Der Informatik-Sicherheitsbeauftragte informiert den betroffenen Mitarbeiter und den jeweiligen Departementsvorsteher.

Art. 18

¹Wird ein Verstoss festgestellt, informiert der Informatik-Sicherheitsbeauftragte die fehlbare Person, deren Vorgesetzten und den jeweiligen Departementsvorsteher. Verstösse

²Personenbezogene Daten, die einen Verstoss dokumentieren, werden gesichert und im Personaldossier vermerkt.

Art. 19

¹Der Informatik-Sicherheitsbeauftragte kann personenbezogene Auswertungen anordnen, soweit dies zur Ermittlung der Ursachen für technische Probleme oder zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Informatiksystems unerlässlich ist. Technische Probleme

²Eine Anzeige an die betroffenen Personen ist nur notwendig, wenn Anzeichen bestehen, dass die Ursache für die technischen Probleme und die Gefährdung der Funktionsfähigkeit Verstösse gegen diesen Beschluss sind.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

¹Im Falle von Verstössen gegen diesen Beschluss drohen neben strafrechtlichen Konsequenzen personalrechtliche Massnahmen und Schadenersatzansprüche. Sanktionen

²Das AFI kann im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten insbesondere

1. Informatikmittel entziehen oder die Nutzung einschränken;
2. den Internet- oder E-Mailzugang einschränken oder sperren;
3. Daten oder Programme blockieren oder löschen.

Art. 21

Ablösung bisherige Vorgaben

Dieser Beschluss löst die bisherigen Vorgaben für Informatiknutzer ab, insbesondere die Richtlinien für Informatikbenutzerinnen und -benutzer.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.